

## PROZESSBESCHREIBUNG

### Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

#### Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                                                     |   |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1     | HzV-Teilnahme des Hausarztes                                                                                                        | 2 |
| 1.1   | Einschreibung der Hausärzte                                                                                                         | 2 |
| 1.1.1 | Einschreibung des Hausarztes bei dem BHÄV                                                                                           | 2 |
| 1.1.2 | Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung | 2 |
| 1.1.3 | Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme                                                                     | 2 |
| 1.1.4 | Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen                                                               | 2 |
| 1.2   | Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses                                                                                    | 3 |
| 1.2.1 | Änderungen im HzV-Arztverzeichnis                                                                                                   | 3 |
| 1.3   | Informationspflicht des HAUSARZTES                                                                                                  | 3 |
| 1.4   | Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV                                                                                  | 4 |
| 2     | HzV-Versicherte                                                                                                                     | 4 |
| 2.1   | Einschreibung der Versicherten                                                                                                      | 4 |
| 2.1.1 | Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT                                              | 4 |
| 2.1.2 | Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses                                 | 5 |
| 2.1.3 | Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte                                                 | 6 |
| 2.2   | Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis                                                                                           | 6 |

## **1 HzV-Teilnahme des Hausarztes**

### **1.1 Einschreibung der Hausärzte**

#### **1.1.1 Einschreibung des Hausarztes bei dem BHÄV**

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die HÄVG, die sie für den BHÄV entgegennimmt. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzterverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HzV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HzV auch über einen vom Hausärzterverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Der Hausärzterverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung des Teilnahmeantrages verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzterverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die HÄVG für den BHÄV Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

#### **1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung**

Die HÄVG erfasst für den BHÄV den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in ihrer Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung durch die HÄVG. Die HÄVG informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

#### **1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme**

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV im Namen des BHÄV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

#### **1.1.4 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen**

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete durch die

HÄVG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

## **1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses**

Die HÄVG führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die SVLFG nach Maßgabe der zwischen SVLFG und BHÄV gesondert vereinbarten Regelungen (mindestens monatlich, bei Bedarf häufiger).

### **1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis**

Änderungen im HzV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die SVLFG und den BHÄV an die HÄVG gemeldet. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG unmittelbar nach Kenntniserlangung geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des HzV-Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den BHÄV.

## **1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES**

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die SVLFG. Die SVLFG informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

## 1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Die HÄVG meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die SVLFG.

Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe der Kassenzulassung
- Arzt unbekannt verzogen
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen
- Wegzug des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis (Beendigung erfolgt mit dem Todestag)
- Tod des Arztes mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal) (Beendigung erfolgt zum Quartalsende des Quartals, in dem der Tod eingetreten ist)
- Entzug der Kassenzulassung
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch Arzt
- Außerordentliche Kündigung durch Beirat
- Stornierung der Vertragsteilnahme des Arztes
- Wechsel zum Facharzt
- Ruhen der Kassenzulassung

Die SVLFG informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

## 2 HzV-Versicherte

### 2.1 Einschreibung der Versicherten

#### 2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten zwei Exemplare der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß **Anlage 6** und bei einer Offline-Versicherteneinschreibung zusätzlich den HzV-Beleg gemäß **Anlage 6 Anhang 1 (HzV-Beleg)** aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der

Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit Anlage 6 schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nach **Anlage 6**.

Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterzeichnung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder bei einer Offline-Versicherteneinschreibung postalisch mittels des vom Versicherten unterzeichneten „HzV-Belegs“ (Anlage 6 Anhang 1 des HzV-Vertrags) regelmäßig an die vom BHÄV beauftragte HÄVG. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Das andere Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Sofern es sich um eine Offline-Versicherteneinschreibung handelt, wird der HzV-Beleg durch die vom BHÄV beauftragte HÄVG gescannt und verarbeitet. Die Einschreibedaten der Online- und Offline-Versicherteneinschreibungen werden regelmäßig an die SVLFG oder einen von der SVLFG beauftragten Dienstleister auf Kosten der SVLFG nach Maßgabe der zwischen der SVLFG und dem BHÄV gesondert vereinbarten Regelungen gesendet.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

### **2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses**

Die vom BHÄV beauftragte HÄVG meldet die Einschreibedaten bis spätestens zum 10. Kalendertag des zweiten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals der SVLFG (z. B. 10. Februar, etc.). Diese prüft sodann die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Die durch die vom BHÄV beauftragte HÄVG an die SVLFG übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HzV gegeben sind und der HAUSARZT an der HzV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HzV-Versicherte.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der SVLFG) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der BHÄV

---

(im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die SVLFG führt das Verzeichnis der Versicherten („**HzV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

Die SVLFG informiert den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

### **2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte**

Die SVLFG meldet das HzV-Versichertenverzeichnis entsprechend der zwischen SVLFG und BHÄV vereinbarten Struktur an den BHÄV bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember).

Der BHÄV versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

## **2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis**

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die SVLFG aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an den BHÄV übermittelt.